

§ 8 (S)
§ 5

Die Beschwerdebeauptung über eine verfassungswidrige Verletzung des Eigentumsrechtes ist daher nicht begründet.

III. Die Beschwerdeführerin behauptet ferner, im Grundrechte der Gleichheit (Art. 2 StGG., Art. 7 B-VG.) verletzt worden zu sein. Zur Begründung werden keine wesentlich anderen Ausführungen als die bereits erörterten gemacht. Die rechtlichen Erwägungen der Behörde werden in Ausführung dieses Punktes der Beschwerde nicht als denkwürdig, sondern als willkürlich bezeichnet. In der Beschwerde wird gesagt, daß die Behörde in sachlich vollkommen ungerechtfertigter Differenzierung zwischen zwei identischen, nur in der Formulierung abweichenden Fällen das Gesetz völlig verschieden anwendet.

Die Beschwerde hat nicht behauptet, daß die Behörde gegen die Beschwerdeführerin in subjektiver Weise Willkür geübt hätte. Es ist vielmehr festzustellen, daß die Behörde bemüht war, eine richtige Entscheidung zu treffen und daß sie sich hierbei an die im Zeitpunkt ihrer Entscheidung noch bestehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gehalten hat. Diese Haltung der Behörde schließt die Verletzung des gewährleisteteten Rechtes auf Gleichheit aus.

IV. Die Beschwerdeführerin ist daher nicht in den Grundrechten auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Ihre Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

4945

Verordnung des Landeshauptmannes für Vorarlberg vom 10. Juni 1939, VBl. Nr. 14/1939; Aufhebung der §§ 8 bis 11; die dort geregelten Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind Fremdenverkehrsabgaben im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1959. Abgaben, Begriff. Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des FAG. 1959; Begriff. Eine schätzungsweise Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen widerspricht weder dem § 8 Abs. 5 noch dem § 5 F-VG. 1948

Erk. v. 18. März 1965, G. 29, 30/64

Die §§ 8 bis 11 der gemäß § 1 des Gesetzes über die Einhebung von Kursteuern und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen, LGBl. für Vorarlberg Nr. 39/1950, als Gesetz weitergeltenden Verordnung des Landeshauptmannes für Vorarlberg vom 10. Juni 1939, VBl. für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Vorarlberg Nr. 14/1939, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1965 wirksam.

Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann von Vorarlberg ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Landesgesetzblatt für Vorarlberg kundzumachen.

Die Beschwerde führt im weiteren aus, daß die Auffassung der Behörde zu Ende gedacht zur Konsequenz führen müßte, daß es überhaupt keine Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit gäbe, sondern nur auflösend bedingte Schuld- und Rechtsverhältnisse, die dann als auf immerwährende Zeit abgeschlossen zu betrachten wären. Eine solche Auffassung stünde mit § 33 TP. 5 GebGes. 1957, der im Abs. 3 zwischen Bestandverträgen auf bestimmte Zeit und Bestandverträgen auf unbestimmte Zeit unterscheidet, in einem unauflösbaren Widerspruch.

Auch diese Ausführungen sind nicht geeignet, eine Denkmöglichkeit der Rechtsansicht darzutun, auf der der angefochtene Bescheid beruht.

Die Abgrenzung zwischen Verträgen von bestimmter und unbestimmter Dauer ist eine Aufgabe der Rechtslehre und der Rechtspraxis. Hierbei sind, da keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften feststellbar sind, verschiedene Auffassungen vertretbar. So ist es durchaus denkbar, überall dort Verträge von unbestimmter Dauer anzunehmen, wo im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein kalendermäßiges Vertragsende vereinbart wurde. Wird aber angeordnet, wie durch § 26 GebGes. 1957, daß bedingte Leistungen als unbedingt zu behandeln sind, so ist es gleichfalls denkbar, in einer Vertragsbestimmung wie der, die den Anlaß zu diesem Beschwerdeverfahren gebildet hat, die Aufeinanderfolge einer unbestimmten Anzahl von bestimmten Jahresleistungen zu erblicken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Mai 1963, Zl. 2265/61, darauf hingewiesen, daß die Erhebung einer Gebühr von einem Bestandvertrag nach dem Willen des Gesetzgebers davon abhängt, ob sich die Parteien, sei es einseitig oder beiderseitig, sichtlich auf eine bestimmte Zeit im Verträge festlegen. Es sei dabei gebührenrechtlich gleichgültig, ob sie die Bindung durch Festsetzung einer bestimmten Vertragsdauer oder sonstwie, sei es durch einen Kündigungsverzicht oder durch Verlängerungsklauseln u. dgl. mehr, herbeiführen. Die Höhe der Gebühr hänge sodann von der Zeitdauer ab, für die sich die Parteien unmittelbar oder mittelbar binden. Dadurch unterscheidet sich die gebührenrechtliche Beurteilung eines Bestandvertrages von der nach dem bürgerlichen Rechte, zumal in Steuerrechte für die Beurteilung der einzelnen Tatbestände die wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund gerückt sei.

Der Verfassungsgerichtshof konnte nicht finden, daß ein Bescheid, der auf diesen Gedankengängen beruht, der Rechtslage in einem Maße widersprechen könnte, daß er einem gesetzlichen Akte gleichzustellen wäre.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat nach dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1964 das Verfahren in den Beschwerdefällen B 324 und 325/63, die sich gegen Bescheide der Vorarlberger Landesregierung vom 6. November 1963 richteten und die in Anwendung der §§ 8 bis 11 der gemäß § 1 des Gesetzes über die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrs-förderungsbeiträgen, LGBl. Nr. 39/1950, als Gesetz weitergeltenden Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 10. Juni 1939, VBl. Nr. 14/1939, ergangen waren, unterbrochen und von Amts wegen gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG. beschlossen, das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der genannten gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten.

In das Prüfungsverfahren sind in der Folge mit den beiden Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1964 noch die Beschwerdefälle B 130/64 und B 131/64 einbezogen worden.

2. Dem Verwaltungsgerichtshof liegen zur Zahl 969/63 eine Beschwerde gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 10. April 1963 und zur Zahl 263/65 eine Beschwerde gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 16. Dezember 1964 vor. Beide Bescheide betreffen die Verschreibung eines Fremdenverkehrs-förderungsbeitrages und stützen sich ebenfalls auf die §§ 8 bis 11 des genannten Gesetzes. Der Verwaltungsgerichtshof stellt den Antrag, diese Bestimmungen als verfassungswidrig aufzuheben.

3. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen bilden in allen angeführten Beschwerdefällen die Voraussetzung für die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes in den zitierten Verfahren.

II. Die Fremdenverkehrs-förderungsbeiträge, die in den §§ 8 bis 11 der als Gesetz geltenden Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 10. Juni 1939, betreffend die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrs-förderungsbeiträgen, durch die Gemeinden näher geregelt werden, sind eine Abgabe im Sinne der Finanzverfassung, denn sie sind in Form einer Abgabe erhobene Geldleistungen, deren Ertrag Gebietskorperschaften, hier den Gemeinden, zufließt.

Die Fremdenverkehrs-förderungsbeiträge sind eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des FAG 1959, BGBl. Nr. 97. Besteuerungsobjekt ist nämlich der vom Gesetzgeber angenommene, spezielle Fremdenverkehrsnutzen (vgl. u. a. Erk. vom 25. März 1963, G. 26/62).

Der Landesgesetzgeber ist daher zur Regelung der Abgabe zuständig.

III. In seinem das Verfahren einleitenden Beschluß hat der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der präjudizialen gesetzlichen Regelung dahingehend umschrieben, daß ein Widerspruch zu § 5 F-VG vorliegen dürfte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die gleichen Bedenken geäußert. Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwoogen:

Da es sich um eine Ermächtigung der Gemeinde im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG handelt, kommt der in § 5 leg. cit. enthaltene Vorbehalt zuteunsten der Regelung des § 8 Abs. 5 F-VG zum Tragen. Gemäß § 8 Abs. 5 leg. cit. muß das ermächtigende Landesgesetz die wesentlichen Merkmale der Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen.

Nach § 8 der in Prüfung stehenden Vorschrift sind gewisse Gemeinden ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für Fremdenverkehrs-förderung, soweit dieser nicht etwa aus Kur- und Saisontaxen seine Deckung findet, von allen Nutznießern aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiete Fremdenverkehrs-förderungsbeiträge einzuhoben. § 11 Abs. 2 bis 4 der Vorschrift bestimmt, daß den im Haushaltsplan vorgesehene Aufwand für die Fremdenverkehrs-förderung maßgeblich ist. Dieser Aufwandsbetrag ist — soweit er nicht durch Kur- und Saisontaxen gedeckt ist — auf die Abgabepflichtigen aufzuteilen. Die Höhe der zu leistenden Abgabe wird also wesentlich durch die Höhe des jährlichen Aufwandes der Gemeinde für Fremdenverkehrs-förderung bestimmt. Die Höhe dieses Aufwandes wird aber durch das Gesetz in keiner Weise festgelegt. Dies wird vielmehr dem den Haushaltsplan festsetzenden Organ der Gemeinde überlassen. Weder die hier in Rede stehende Gesetzesvorschrift noch die Vorarlberger Gemeindeordnung noch ein anderes Gesetz binden nämlich dieses Gemeindeglied in einem Maße, daß dadurch die durch den Aufwand bedingte Komponente der zulässigen Höhe der Abgabe im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG ausreichend vorher bestimmt wäre.

Mit dieser Verfassungswidrigkeit sind vor allem die Abs. 2 bis 4 im § 11 leg. cit. behaftet. Die Verfassungswidrigkeit trifft aber auch die oben umschriebene Ermächtigungsvorschrift des § 8 leg. cit. Würden nur die Abs. 2 bis 4 im § 11 aufgehoben werden, so bliebe die Ermächtigung des § 8 leg. cit. die entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 5 F-VG die zulässige Höhe der Abgabe ebenfalls nicht regelt, im Gesetz bestehen. Auch § 8 leg. cit. muß daher als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Die §§ 9 und 10 leg. cit. regeln die im Wege einer Schätzung vorzunehmende Ermittlung des Maßstabes der Aufteilung des im Haushaltsplan der Gemeinde festgesetzten, um das Kur- und Saisontaxen aufzubringenden Fremdenverkehrs Aufwandsbetrages für Fremdenverkehrs-

(19)

förderung auf die Abgabepflichtigen. Die Regelung ist also untrennbar mit § 11 Abs. 2 bis 4 verbunden. Ebenso untrennbar mit den zitierten Bestimmungen verbunden sind auch die Abs. 1 und 5 bis 7 im § 11.

Alle diese Gesetzesstellen, also insgesamt die §§ 8 bis 11 leg. cit., sind demnach wegen des aufgezeigten Widerspruches zu § 8 Abs. 5 F.-VG. (Unbestimmtheit des zulässigen Höchstmaßes der Abgabe) aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hält es für zweckmäßig zu bemerken, daß er — wäre der aufgezeigte untrennbare Zusammenhang mit § 11 Abs. 2 bis 4 leg. cit. nicht gegeben — nicht zu einer Aufhebung der §§ 9 und 10 gekommen wäre. Er ist nämlich der Meinung, daß eine schätzungsweise Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen weder dem § 8 Abs. 5 noch dem § 5 F.-VG. widerspricht. Nur eine solche Einschätzung, nicht aber eine Festsetzung von Besteuerungsgrundlagen nach dem Ermessen der Behörde, wird in den §§ 9 und 10 leg. cit. vorgeschrieben. Durch die Worte „nach billigem Ermessen“ wird nämlich — das ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Wortlaut der Gesetzesstelle — kein Ermessen eingeräumt, sondern es wird damit vorgeschrieben, daß alle für die Schätzung maßgeblichen Umstände nach freier Überzeugung zu würdigen sind.

4946

Hausordnung für die gerichtlichen Gefangenhäuser; Aufhebung des § 38. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Bescheid vorliegt, ist allein, daß die individuelle Norm von einem Verwaltungsorgan gesetzt worden ist; unmaßgeblich ist, ob sie richtig von einem Richter zu setzen gewesen wäre. Auch die Regelung des Aufsichtsrechtes durch eine generelle, nicht in Gesetzesform erlassene Norm ist eine Rechtsverordnung und die Rechtsquellenqualität als Rechtsverordnung wird nicht dadurch berührt, daß sie eine begünstigende Regelung enthält. Rechtsverordnungen eines Bundesministers sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Da der Instanzenzug eine Einheit ist, bewirkt ein rechtlicher Fehler einer den Instanzenzug regelnden Verordnung auch nur bezüglich einer Instanz die Fehlerhaftigkeit der gesamten Regelung

Erk. v. 18. März 1965, V 36/64

§ 38 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Justiz vom 12. Jänner 1962, Zl. 40.265/62, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. August 1965 wirksam. Der Bundesminister für Justiz ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bundesminister für Justiz bestreitet in seiner Äußerung die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über die im Anlaßfall eingebrachte Beschwerde mit der Begründung, daß die getroffene Maßnahme eine solche der Strafrechtspflege und damit — so muß hieraus geschlossen werden — kein Bescheid im Sinne des Art. 144 B.-VG. sei.

Zur Begründung dieser Auffassung wird vorgebracht, daß gemäß § 187 StPO. der Verhaftete nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an andere absenden dürfe, und — wenn Nachteile für die Untersuchung zu besorgen sind — nur nachdem der Untersuchungsrichter sie gelesen und ihre Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden habe. Die nach § 187 StPO. durchzuführenden Maßnahmen zählen zu den Geschäften der Strafrechtspflege. An dieser Eigenschaft andere sich nichts, wenn die im § 187 StPO. vorgesehene Zensur nicht vom Untersuchungsrichter selbst, sondern — diesen supplierend — von Organen des Gefangenhauses ausgeübt werde. Es sei hierzu keine ausdrückliche Anordnung des Untersuchungsrichters erforderlich, es genüge, daß die Zensur mit Billigung des Untersuchungsrichters erfolge. Diese aber sein wiederum als gegeben anzusehen (§ 863 ABGB.), wenn die Zensur jahrzehntelang von Organen des Gefangenhauses gehandhabt werde. Diese jahrzehntelange Übung lasse sogar darauf schließen, daß seinerzeit eine ausdrückliche generelle Anordnung des Untersuchungsrichters ergangen sei, derzufolge er sich der Organe des Gefangenhauses bediene, denn es spreche kein ersichtlicher Grund dafür, daß sich die Organe des Gefangenhauses widerrechtlich eine Funktion arrogiert hätten.

Zur Heranziehung von Hilfsorganen bei der Zensur unter selbstverständlicher voller Aufrechterhaltung seiner Verantwortung müsse aber der Untersuchungsrichter schon deshalb als berechtigt angesehen werden, weil die Zensur nicht eine solche richterliche Tätigkeit sei, die die Heranziehung von Hilfsorganen ausschließe. Wie immer dem auch sei, so stelle jede gemäß § 187 StPO. durchzuführende Maßnahme einen Akt der Strafrechtspflege dar, möge er auch, und das wird in der Äußerung besonders hervorgehoben, von einem unzuständigen Organ gesetzt worden sein. Gegen derartige Unzuständigkeiten böten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Abhilfe.

Der Verfassungsgerichtshof kann es dahingestellt bleiben lassen, ob der Bezug einer Tageszeitung durch einen Untersuchungsgefangenen nach § 187 StPO. zu beurteilen sei und des Vorwissens des Unter-